



Marktgemeindeamt Helpfau-Uttendorf

Braunau, 25.04.2024

Novellierung der Geflügelpest-VO; Anpassung der Risikogebiete

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Inkrafttreten der aktuellen Geflügelpestnovelle am 17.4.2024 liegen einige Gemeinden im Bezirk Braunau nicht mehr in einem Gebiet mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko.

Für folgende Gemeinden gilt allerdings weiterhin erhöhtes Risiko:

1. Braunau am Inn
2. Eggelsberg
3. Franking
4. Haigermoos
5. Hochburg-Ach
6. Lochen am See
7. Mining
8. Moosdorf
9. Neukirchen an der Enknach
10. Ostermiething
11. Palting
12. Perwang am Grabensee
13. St. Pantaleon
14. St. Peter am Hart
15. St. Radegund
16. Schwand im Innkreis
17. Tarsdorf
18. Überackern

Pflichten der Tierhalterinnen und Tierhalter in Gebieten mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko:

- Geflügel wird durch Netze, Dächer oder horizontal angebrachte Gewebe vor dem Kontakt mit Wildvögeln geschützt **oder** die Fütterung und Tränkung erfolgt im Stallinnenbereich oder einem Unterstand. Die Ausläufe müssen in diesem Fall gegen Oberflächengewässer, an denen sich wildlebende Wasservögel aufhalten können, ausbruchsicher abgezäunt sein.

- Enten und Gänse müssen getrennt zu anderem Geflügel gehalten werden, sodass ein Kontakt nicht möglich ist.
- Die Tränkung darf nicht mit Oberflächenwasser erfolgen, zu dem Wildvögel Zugang haben.

Jeder Verdacht auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Erreger der Geflügelpest ist bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

Im Risikogebiet sind außerdem ein Abfall der Futter- und Wasseraufnahme (von mehr als 20 %), ein Abfall der Eierproduktion (um mehr als 5 %) oder eine erhöhte Sterblichkeitsrate (höher als 3 % in einer Woche) zu melden.

Die verpflichtende Meldung von tot aufgefundenen wildlebenden Wasservögeln und Greifvögeln bei der örtlich zuständigen Veterinärbehörde (Amtstierarzt/Amtstierärztin) ist ebenfalls für die Früherkennung wichtig.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Haltung von Geflügel bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu melden ist.

Freundliche Grüße

Der Bezirkshauptmann:

Mag. Gerald Kronberger

Beilage:

- 2. Novelle 2024 der Geflügelpestverordnung 2007, BGBl. II 103/2024

Dieses Schreiben ergeht zur Information weiters an:

- 1) Bezirksbauernkammer Braunau am Inn, 5280 Braunau, Hammersteinplatz 5
- 2) Wirtschaftskammer OÖ., 5280 Braunau, Salzburgerstraße 1
- 3) Straßenmeistereien im Bezirk
- 4) Tierärzte im Bezirk
- 5) Abteilung Sanitätsdienst im Amte
- 6) Abteilung II im Amte
- 7) Abteilung III im Amte
- 8) Rufbereitschaft im Amte

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-br.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Braunau, Hammersteinplatz 1, 5280 Braunau, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 08:00 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-braunau.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:00 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhbraunau.htm.